

10. Wahlperiode

14.03.1989

Antrag

der Fraktion der CDU

EntschlieÙung

zu der BeschluÙempfehlung
und dem Bericht des
Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung
- Drucksache 10/4158 -

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksachen 10/3578 und 10/3671 -

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landes-
entwicklungsprogramm - LEPro)

und

zu der BeschluÙempfehlung
und dem Bericht des
Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung
- Drucksache 10/4159 -

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P.
- Drucksache 10/1107 -

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und über die
Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der
Landesentwicklung

sowie

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 10/2734 -

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Datum des Originals: 14.03.1989/Ausgegeben: 15.03.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen
eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düs-
seldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (02 11) 884 24 39, zu beziehen.

Grundsätze zur Novellierung des Landesplanungsrechts

Der Landtag spricht sich für eine Neuorientierung in der Landesplanung aus. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die bevorstehende Änderung des Raumordnungsgesetzes des Bundes (insbesondere die rahmenrechtliche Erfüllung eines Raumordnungsverfahrens) und die geplante Aufnahme der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der EG-Richtlinie in das Raumordnungsverfahren sind in das nordrhein-westfälische Landesplanungsrecht einzubeziehen.
2. Für die Landesplanung und die Raumordnung müssen soziale, ökologische und ökonomische Ziele gleichgewichtig sein, wobei keine "Ideologisierung" des Freiraumschutzes erfolgen darf. Abwägungsentscheidungen trifft der Bezirksplanungsrat.
3. Die bereits bestehenden Planungsinstrumente des Landes bedürfen keiner Ergänzung.
4. Um Entscheidungsstrukturen zu straffen und um Planungs- und Investitionssicherheit so schnell wie möglich zu garantieren, ist der Landtag für
 - den Fortfall des Gesetzescharakters des Landesentwicklungsprogramms und
 - die Aufnahme grundsätzlicher Aussagen in einem "Landesentwicklungsplan".
5. Die Braunkohlenplanung ist unter sozialen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten zu betreiben.
6. Der Landesentwicklungsbericht ist wie bisher alle zweieinhalb Jahre dem Landtag zur Beratung vorzulegen. Er ist grundsätzlich sechs Monate nach Abgabe der Regierungserklärung durch den Ministerpräsidenten und in Verbindung mit einer mittelfristigen Finanzplanung dem Landtag zuzuleiten.

Dr. Worms
Stump
Hegemann
Jäcker
Kruse
Dr. Lichtenberg
Dr. Linssen
Menge
Schumacher
Voetmann
und Fraktion